

Geschäftsordnung der Senioren in Euskirchen (SIE)

Präambel

Angesichts eines sehr hohen Anteils älterer Menschen im Stadtgebiet sieht die Kreisstadt Euskirchen die Wahrung der Interessen der Seniorinnen und Senioren als wichtige Aufgabe an.

Basierend auf § 27 a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und § 6 Satz 2 Aufzählung c der Hauptsatzung der Stadt Euskirchen in den jeweiligen Fassungen hat die Stadt Euskirchen seit Jahren ein Vertretungsgremium der Seniorinnen und Senioren „Senioren In Euskirchen“ (SIE) eingerichtet.

Neben der reinen Interessenvertretung steht auch die eigenverantwortliche Selbstgestaltung von Themen und die gemeinsame, aktive Umsetzung von Projekten zum Wohle aller Seniorinnen und Senioren in Euskirchen im Mittelpunkt.

Um ihre Aufgaben transparent und strukturiert wahrnehmen zu können, hat sich SIE diese Geschäftsordnung (GeschO) gegeben.

§ 1 Ziele

SIE gewährleistet eine überparteiliche und überkonfessionelle Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren in der Kreisstadt Euskirchen und wirkt so aktiv an der Gestaltung der Lebenssituation der älteren Generation mit. SIE versteht sich dabei als Interessenvertretung mit aktivierender Seniorenarbeit. SIE vertritt die Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Euskirchen mit dem Ziel:

- Ihre Selbständigkeit, ihre Unabhängigkeit und ihr Selbstbewusstsein zu fördern
- das Älterwerden in eigener Verantwortung zu gestalten
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind angesprochen, sich ehrenamtlich in die Arbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren einzubringen.

SIE ist stimmberechtigtes Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW.

§ 2 Aufgaben

1. SIE hat laut Hauptsatzung der Kreisstadt Euskirchen die Aufgabe, durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen den Stadtrat, die Ausschüsse und die Verwaltung zu beraten.
2. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, soll SIE möglichst im Vorfeld in politische Entscheidungsprozesse der Fachausschüsse, welche die Vorbereitung für den Stadtrat wahrnehmen, eingebunden werden.
3. Fachlich und personell unterstützt wird SIE von der Verwaltung der Kreisstadt Euskirchen.

§ 3 Plenum

1. Das Plenum ist die legitimierende Grundlage von SIE. Es tagt jährlich einmal in öffentlicher Sitzung.
2. Die Einladung zum Plenum und die Sitzungsleitung erfolgen durch die Sprecherin/den Sprecher der PG Politik und die Stadt Euskirchen gemeinsam. Diese Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin durch den Bürgermeister förmlich bekannt zu machen.
3. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Euskirchen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben im Plenum Zutritt und Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereine, Verbände und Einrichtungen mit seniorenrelevantem Bezug nehmen am Plenum in beratender Funktion teil.
4. Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher der Projektgruppe Politik (siehe § 4 Buchstabe a der GeschO) sowie eine Stellvertretung für die Dauer der Legislatur des Rates.
5. Bewerberinnen und Bewerber für die Rolle der Sprecherin/des Sprechers der Projektgruppe Politik und ihrer Stellvertretung müssen sich hierfür bewerben.
6. Bewerberinnen und Bewerber wird für die Abgabe der Bewerbung eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Diese beginnt durch die öffentliche Bekanntmachung und endet mit der Veröffentlichung der Einladung zum Plenum.
7. Die Wahlleitung liegt bei der Stadtverwaltung.
8. Das Plenum hat die Aufgabe, die Anzahl der Projektgruppen und die Themen, welche ihre Aufgabenstellung bestimmen, festzulegen und zu beschließen. Ausnahme bildet die Projektgruppe Politik mit ihrem in § 4 Buchstabe a festgelegten Arbeitsgebiet.
9. Die einzelnen Projektgruppen berichten im Plenum über die Arbeit des zurückliegenden Jahres.

§ 4 Projektgruppen

1. Die Einladungen zu den Treffen erfolgen gemeinsam durch die Sprecherin/den Sprecher der Projektgruppen mit dem Seniorenbüro der Stadt Euskirchen. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit der Projektgruppen organisatorisch und – bei Bedarf - auch inhaltlich.
2. Die Beschlussfassung in den Projektgruppen obliegt ausschließlich den anwesenden Seniorinnen und Senioren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereine, Verbände und Einrichtungen mit seniorenrelevantem Bezug haben eine beratende Funktion.

a) Projektgruppe Politik

1. Die Projektgruppe Politik bleibt dauerhaft eingerichtet und stellt die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Euskirchen sicher.
2. Sie befasst sich im Vorfeld der Sitzungen mit den Vorlagen der Fachausschüsse und gibt bei Bedarf hierzu eine Stellungnahme ab.
3. Von der Verwaltung wird diese zur Ausschusssitzung den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses zur Berücksichtigung in der politischen Beratung vorgelegt.
4. Die Projektgruppe Politik kann selbst Anträge zu seniorenrelevanten Themen mit Unterstützung der Verwaltung erstellen und im Vorfeld besprechen.
5. Die Fraktionen des Stadtrates entsenden nach § 6 der Hauptsatzung eine Vertreterin/einen Vertreter zu den Sitzungen der Projektgruppe Politik.

6. Die Projektgruppe Politik wird durch ihre Sprecherin/ihren Sprecher geleitet. Sie/er stellt die Vernetzung in der Seniorenarbeit der Stadt Euskirchen und die Anbindung an die politischen Gremien der Stadt sicher.
7. Die Sprecherin/der Sprecher der Projektgruppe Politik und deren Stellvertretung erhalten Zugang zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Euskirchen und dessen Ausschüssen im Rahmen der GeschO des Rates.
8. Die Sprecherin/der Sprecher ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied der Projektgruppen aufgrund dessen Fachkompetenz als Vertretung in die Fachausschüsse der Stadt und andere Gremien zu entsenden. Diese Vertretung kann aus rechtlichen Gründen nur an der öffentlichen Beratung teilnehmen.
9. Die Verwaltung koordiniert die Arbeit der SIE und deren Öffentlichkeitsarbeit und verwaltet deren Budget.

b) Sonstige Projektgruppen

1. Über die Projektgruppe Politik hinaus sollen mindestens zwei weitere Projektgruppen gebildet werden. Diese und die Themen ihrer Arbeit werden im jährlichen Plenum festgelegt.
2. Die Projektgruppen wählen in der ersten Sitzung nach dem Plenum aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung für die Dauer eines Jahres.
3. Die Sprecherin/der Sprecher oder die Vertretung leitet die Sitzungen der Projektgruppe, berichtet in der PG Politik über die Arbeit und stellt den Informationsaustausch sicher.

§ 5 Verfahren

Für das Verfahren der Senioren In Euskirchen findet die GeschO des Rates der Kreisstadt Euskirchen Anwendung.

§ 6 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.